

- Rückmeldung an den Bezirksschornsteinfegermeister nach Arbeitsausführung.
Die Inbetriebnahme der geplanten Feuerstätte(n) ist am _____ erfolgt.

Stempel - Fachfirma

Mitteilung an den Bezirksschornsteinfegermeister
über die geplante Neuinstallation / Erneuerung / Änderung von Feuerstätten

- Neuinstallation Erweiterung Änderung Wieder-Inbetriebsetzung

Objekt	Kunde
Straße, Nr.	Name, Vorname
Geschoß, Wohnung	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Flurstück Telefon	Telefon

Vorhandene Geräte (siehe auch Rückseite Blatt 4)

Brennwertgerät <input type="checkbox"/>	Nennwärmeleistung (eingestellt)							
Art				Gerät	Anz	kW/Gerät	kW/Gesamt	Typ/Hersteller
A B C								
A B C								
A B C								
A B C								

Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters
über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase gemäß § 50 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

- Gegen die geplante Maßnahme bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen, sowie der nachstehenden Auflagen (□), keine Bedenken.
- Der Bez.-Schornsteinfegermeister ist nach Inbetriebnahme der Feuerstätte(n) umgehend zu benachrichtigen.

Folgende Auflagen sind **vor Inbetriebnahme** der Feuerstätte(n) zu erfüllen:

- Es ist eine geeignete thermische Abgasklappe einzubauen (Hersteller-Einbauanweisung beachten).
- Das Abgasrohr ist mit Prüföffnungen in ausreichender Größe (DIN 1298) mit dichtem Verschluß zu versehen.
- Das Abgasrohr ist mit Meßöffnung „12 mm Bohrung“ zu versehen.
- Es ist ein in der TRGI oder der Feuerungs-Verordnung entsprechender Verbrennungsluftverbund herzustellen.
- Beim Einbau einer mechanischen Entlüftungsanlage innerhalb der Wohnung (wie z.B. Dunstabzugshaube, Abluft-Wäschetrockner, Bad- oder Toilettenentlüfter) sind besondere Sicherheitseinrichtungen erforderlich.

Ort, Datum

Bezirksschornsteinfegermeister